

# **Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München (APO)**

**Vom 24. Januar 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1 Änderungen**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. April 2001 (KWMBI II S. 1278) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend gemacht werden.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Januar 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Januar 2012.

München, den 24. Januar 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser  
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Januar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Januar 2012.